

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2842**

Torsten Geerds

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

[Vorlage für alle Ausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages]

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL
im Hause

Kiel, 7. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

beigefügt sende ich Ihnen die Beschlüsse der 23. Veranstaltung „Altenparlament“, das am 23. September 2011 im Schleswig-Holsteinischen Landtag stattgefunden hat.

In Absprache mit der „Arbeitsgruppe Altenparlament“, der Repräsentanten von Landesseniorenrat, LAG der freien Wohlfahrtsverbände, Sozialverband Deutschland, Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen, DBB, DGB, LAG Heimmitwirkung und die seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen angehören, bitte ich darum, die Beschlüsse, die Ihren Fachausschuss betreffen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beraten.

Vom Ausschuss ist dann zu entscheiden, ob und mit welchen Forderungen der Senioren sich das Plenum befassen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlüsse

des 23. Altenparlamentes

am 23. September 2011

Anlage: Eingereichte Anträge

Beschlüsse

Arbeitskreis 1 „Die Rolle der Senioren in der deutschen Sozialpolitik“

AP 23/1 NEU

1. Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, für Seniorinnen und Senioren gesetzliche Mitwirkungsrechte auch auf Landesebene nach dem Vorbild des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (§1-8 Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) zu schaffen.

AP 23/3 und 4 NEU

2. Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins § 47 d und e wie folgt zu ändern:

§ 47 d neu: Seniorenbeiräte

1. In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirates stattzugeben, wenn das Verlangen von mindestens 5 Bürgerinnen oder Bürgern in einer Gemeinde besteht.
2. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationsübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen.
3. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.
4. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 47 e neu: Stellung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten.
2. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
3. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 f) keine Regelung enthalten.
Der bisherige § 47 d wird zu § 47 f.
Der bisherige § 47 e wird zu § 47 g.
Der bisherige § 47 f wird zu § 47 h.

AP 23/5

3. Sozialversicherungsträgerunabhängiges Gutachtensystem

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, mittels einer Bundesratsinitiative für die bundesweite Einführung eines sozialversicherungsträgerunabhängigen Gutachtensystems einzutreten.

AP 23/6

4. Wichtige Rolle des Sozialsystems vermitteln

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, die wichtige Rolle des Sozialversicherungssystems für unser Land in Schulen und Bildungsstätten darzulegen. Das federführende Bildungsministerium sollte hierbei vornehmlich das Erfahrungswissen der Seniorinnen und Senioren einbinden.

AP 23/7 NEU

5. Änderung im Wahlgesetz § 12 (GKWG)

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, § 12, Absatz 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWG) wie folgt zu ändern:

Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und 10 Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden, ebenso Vertreter der in der Gemeinde gebildeten Beiräte (Senioren- und/oder Behindertenbeirat). Frauen und Männer sollen im Wahlausschuss im gleichen Verhältnis vertreten sein.

AP 23/8

6. Vermögens-Schonbetrag

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert darauf einzuwirken, dass der Vermögens-Schonbetrag der Bürgerinnen und Bürger, der unter anderem zur Deckung der Bestattungskosten verwendet werden soll, von zurzeit € 2.600 auf € 5.000 erhöht wird.

AP 23/11 NEU

7. Bibliotheksgesetz

Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, möglichst schnell ein Bibliotheksgesetz vorzulegen und zu beschließen, in dem u. a. als Pflichtaufgabe des Landes, der Kreise und der zentralen Kommunen festgelegt wird, dass

- die bestehenden öffentlichen Bibliotheken/Büchereien in zentralen Orten und Städten zu erhalten und auszubauen sind,
- in Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern öffentliche Bibliotheken/Büchereien einzurichten sind,
- die Versorgung im ländlichen Raum durch Fahrbüchereien sichergestellt wird,
- eine festzulegende finanzielle Grundsicherung durch das Land erfolgt, die von den örtlichen Trägern nach festgelegten Regeln aufgestockt werden muss.

AP 23 Dringlichkeitsantrag 1

8. Wohngelderhöhung

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Wohngeld in den nächsten zwei Jahren um mindestens 5 % erhöht wird.

Arbeitskreis 2 „Kriminalitätsprävention“

AP 23/12 NEU

9. Aufklärungsprogramm

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, das „Konzept zur Kriminalitätsverhütung – Kriminalprävention für Seniorinnen und Senioren“ von 2002/2003 unter Beteiligung der Sicherheitsberater für Senioren zu aktualisieren und den Organisationen der Seniorenarbeit und den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

AP 23/13 NEU

10. Fortbildung als Präventionsmaßnahme

Das Innenministerium und das Sozialministerium werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Seniorinnen und Senioren durch Schulungen, zum Beispiel von Sicherheitsberatern oder Seniortrainern wehrhafter gemacht werden. Diese müssen sie darauf vorbereiten, sich verteidigen zu können, Nein-sagen zu lernen und um sich herum eine Sicherheitszone zu errichten.

AP 23/14

11. Intensive Beratung in Sachen Opferschutz

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass speziell für Senioren ein Opferschutzprogramm aufgelegt wird.

Hierzu sollten bei der Polizei und in den Sozialdiensten geschulte Ansprechpartner vorgehalten und die dafür benötigte finanzielle Ausstattung (Personal und Sachmittel) im Haushalt bereitgestellt werden.

AP 23/15 NEU

12. Schutz vor unseriösen Kaffeefahrten

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, die bestehenden gesetzlichen Regelungen so anzuwenden, dass sie die Teilnehmer an so genannten Kaffeefahrten vor Übervorteilung und Betrug schützen.

AP 23/16 NEU

13. Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich beim Europaparlament dafür einzusetzen, dass das Opferentschädigungsgesetz (OEG) nicht an die EU-Richtlinien angeglichen wird, da dies für in Deutschland lebende Opfer zu Einbußen bei den staatlichen Entschädigungen führen könnte.

AP 23/17 NEU

14. Einschränkung der Polizeipräsenz bei Großveranstaltungen

Das Innenministerium wird aufgefordert, eine Polizeipräsenz, insbesondere der Beamten vor Ort, jederzeit zu gewährleisten. Zugleich müssen Großveranstalter stärker in die Pflicht genommen werden, für die Sicherheit ihrer Veranstaltungen selbst Sorge zu tragen.

AP 23/18 NEU

15. Verbot zur Weitergabe von Bankdaten und persönlichen Daten

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass nur die für den Zahlungsverkehr unbedingt erforderlichen persönlichen Daten

weitergegeben werden und die Weitergabe aller übrigen Kundendaten deren ausdrücklicher Zustimmung bedarf. Die Weitergabe persönlicher Daten über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus muss unterbunden werden.

AP 23/19

16. Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien (Cyber-Kriminalität) zu ergreifen und einzuführen.

AP 23/21 NEU

17. Verpflichtung der Banken für eine bessere Sicherung im Umfeld der Geldautomaten

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine gemeinsame Initiative einzusetzen, damit das Umfeld und das Bedienen der Bankautomaten sicherer gemacht werden. Hierzu gehört,

1. dass die Geräte nicht manipulierbar sind und
2. eine ausreichende Sicherheitszone um die Automaten (Intimbereich) gewährleistet ist.

AP 23/22 NEU NEU

18. Vertragsabschlüsse im Internet

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach Beratung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Bundesebene dafür einzutreten, dass es nicht mehr möglich ist, so genannte „Ein-Klick-Verträge“ über das Internet abzuschließen.

AP 23/23 NEU NEU

19. Schutz vor telefonischen Gewinnspielbenachrichtigungen

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass telefonisch abgeschlossene Verträge erst durch eine schriftliche Bestätigung wirksam werden.

Arbeitskreis 3 „Ärztliche und pflegerische Versorgung“

AP 23/24 NEU

20. Versorgungszentren

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, durch eine Bundesratsinitiative dafür zu sorgen, dass kommunale medizinische Versorgungszentren als Möglichkeit der solidarischen Versorgung in das Sozialgesetzbuch V – Recht der gesetzlichen Krankenversicherung – aufgenommen werden, auch wenn schon Vorschläge im Rahmen des Versorgungsstrukturgesetzes vorliegen.

AP 23/25

21. Dokumentation von Entlassungsmanagement verbindlich vorschreiben

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Expertenstandard „Entlassungsmanagement“ verbindlich in § 39 SGB V geregelt wird. Zusätzlich muss ebenfalls eine Dokumentation verbindlich vorgeschrieben

werden, die in Einzelfällen überprüft werden kann (z. B. durch MDK, Krankenkassen).

AP 23/26 NEU

22. Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle für IGL-Leistungen

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für die Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle für IGL-Leistungen der niedergelassenen Ärzte im Bereich Therapie und Diagnostik einzusetzen.

AP 23/27

23. Verabschiedung der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass baldmöglichst die Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz verabschiedet wird.

AP 23/28

24. Demenzplan für Schleswig-Holstein

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Demenzplan für Schleswig-Holstein zu erstellen. In dem Demenzplan sollen unter anderem folgende Punkte enthalten sein:

- Bessere Vorbeugung und Vorsorgeangebote für potentielle Demenzkranke,
- Entwicklung von klaren Richtlinien für Ärzte und Krankenhäuser bei der Behandlung von Demenzkranken,
- Entwicklung von neuen und besseren Entlastungsangeboten für Angehörige von Demenzkranken,
- landesweite Informationskampagnen zur Aufklärung über die Demenzkrankheiten,
- verbesserte Anreize zur Aufnahme eines Pflegefachberufs/für mehr Ausbildungsplätze sorgen.

AP 23/29 NEU

25. Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass in Schleswig-Holstein eine Pflegekammer und eine Berufsordnung für die Pflegeberufe eingerichtet wird.

AP 23/30 NEU NEU

26. Für Gefahren von Freiheit entziehenden Maßnahmen (FEM) sensibilisieren

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in der Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften und Ärzten ein Unterrichtsfach aufgenommen wird, um für die Gefahren der Freiheit entziehenden Maßnahmen (FEM) zu sensibilisieren.

AP 23/31

27. Pflichtfach für Mundhygiene in der Altenpflegeausbildung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildungsordnung für die Altenpflege um das Pflichtfach Mundhygiene erweitert wird.

AP 23/32

28. Zahnärztliche Untersuchungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sicherzustellen, dass die jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen für die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen, unabhängig davon, ob es sich um private oder staatliche Einrichtungen handelt, gewährleistet sind.

AP 23/33 NEU

29. Erweiterung des § 22 SGB V

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag Schleswig-Holstein und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der § 22 Abs. 1, 2 und 3 SGB V um einen vierten Absatz erweitert wird:

„Besondere zahnärztliche Versorgung nach SGB V Abs. 1, 2 und 3 gilt für pflegebedürftige und behinderte Versicherte über das 18. Lebensjahr hinaus.“

AP 23/34 NEU

30. Gewalt und Betrug in der Pflege

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die zu pflegenden Personen in der häuslichen, ambulanten und in der stationären Pflege vor Betrug und Gewalt geschützt werden. Hier sollte mit einer landesweiten Kampagne aufmerksam gemacht und durch geeignete und nicht angemeldete Maßnahmen/Kontrollen die zu erbringende Pflege durch Dritte überprüft und begleitet werden.

AP 23/35 NEU

31. Ärztliche Versorgungsstrukturen nachhaltig verbessern

Die Landesregierung wird aufgefordert, für Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes die ärztlichen Versorgungsstrukturen nachhaltig zu verbessern oder zu erhalten.

AP 23/36 NEU

32. UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen umgehend unterzeichnen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass nunmehr endlich die bereits im März 2009 ratifizierte UN-Konvention auch von Deutschland unterzeichnet wird.

AP 23/37 NEU

33. Leichenschauen nach anerkannten medizinischen Standards

Die politischen Gremien des Landes Schleswig-Holstein sollen darauf einwirken, dass die Leichenschauen nach anerkannten medizinischen und ggf. rechtsmedizinischen Standards erfolgen. Gleichzeitig soll die diesbezügliche Ausbildung der Medizinstudenten und des Pflegepersonals sowie die Fortbildung von Ärzten und Pflegekräften sichergestellt werden.

Eingereichte Anträge

Arbeitskreis 1

„Die Rolle der Senioren in der deutschen Sozial(politik)“

AK 1
AP 23/1

DGB-Seniorinnen und -Senioren Nord

Aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren an der politischen Willensbildung

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für Seniorinnen und Senioren gesetzliche Mitwirkungsrechte nach dem Vorbild der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Berlin zu schaffen.

Begründung:

Es ist nicht gut, wenn die Seniorenvertretungen erst aus der Presse oder anderen Medien erfahren, dass die Kommune eine Umgestaltung der Innenstadt oder die Landesregierung eine Initiative in der Seniorenpolitik beschlossen hat. Den Seniorenvertretern bleibt dann oft nur die Möglichkeit, geringfügige Veränderungen zu bewirken. Erfahrungsgemäß werden Veränderungen im Sinne der Senioren vielfach gar nicht erst angenommen. Besser wäre es, die Seniorenvertretungen auf der Ebene des Landes und der Kommunen von Anfang an in die Planung einzubeziehen. Damit würden sie als gleichberechtigte Partner anerkannt und müssten nicht als „Bittsteller“ gegenüber Verwaltungen und parlamentarischen Gremien auftreten, was sicher nicht dazu beiträgt, die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu fördern.

Unbestritten hat sich in diesem Bereich schon vieles verbessert. Die Zahl der Anhörungen in den Parlamenten auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene, zu denen Vertreter der Seniorinnen und Senioren eingeladen werden, ist spürbar gestiegen, wenn es um die Belange der älteren Menschen geht. Um aber diesem Ansatz wirklich zum Erfolg zu verhelfen, ist es nötig, auf allen Ebenen der Kommunen, der Stadt- und Landkreise und des Landes gesetzliche Regelungen für die Mitwirkung der Seniorenvertretungen zu schaffen. Das sollte am besten über eine landesgesetzliche Beteiligungsregelung geschehen.

**Die Antragskommission empfiehlt, die Anträge AP 23/2 bis 23/4
in die Beratung von Antrag 23/1 einzubeziehen.**

Seniorenbeirat der Stadt Neumünster

Prüfung einer Bestellung eines Landesbeauftragten für Senioren

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bestellung eines Landesbeauftragten für Senioren im Sinne des § 47d der Gemeindeordnung des Landes (sonstige Beiräte), zu prüfen.

Begründung:

Demographische Entwicklung im Lande: Zurzeit sind fast ein Drittel der Bevölkerung 60 und älter. Es gibt Landesbeauftragte für andere Gruppierungen, die unabhängig und mit direktem Zugang zur Landesregierung stehen. Der bestehende Landesseniorenrat deckt nur etwa ein Viertel der möglichen kommunalen Seniorenvertretungen ab.

Es mangelt einfach an einer unabhängigen, koordinierenden Stelle in unserem Lande (es gibt zu viele Seniorenvertretungen mit den verschiedensten Ansprüchen). Hier ein Verweis auf den Landesentwicklungsplan 2010 Kap. 4.4 (Seite 102) „Senioren“.

Es geht um die Teilhabe am Leben und das Einbringen der erworbenen Kompetenzen der Senioren in unserem Lande. Was nützen die schönsten Pläne und Lippenbekenntnisse der Politiker, wenn die Umsetzung ausbleibt. Hier gibt es eine Gelegenheit der Umsetzung.

gez. Dieter Sell

Herbert Cordsen

Seniorenbeauftragter des SSW

Mitbestimmung auf kommunaler Ebene

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Altenparlament fordert die Landesregierung und den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf, Paragraph 47 d der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein („sonstige Beiräte“) wie folgt zu ändern:

§ 47 d (neu) Bildung von Seniorenbeiräten

- (1) In Gemeinden mit mehr als 8000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirats stattzugeben, wenn das Verlangen von mindestens 5 Bürgerinnen und Bürgern über 60 Jahre in einer Gemeinde besteht.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationenübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinden in diesen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

Der bisherige Paragraph 47 d wird zu Paragraph 47 f.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins § 47 d und e wie folgt zu ändern:

§ 47 d neu: Seniorenbeiräte

5. In Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8.000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirates stattzugeben, wenn das Verlangen in einer Gemeinde besteht.
6. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationsübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen.
7. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.
8. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 47 e neu: Stellung des Seniorenbeirates

4. Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten.
5. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
6. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 f) keine Regelung enthalten.
Der bisherige § 47 d wird zu § 47 f.
Der bisherige § 47 e wird zu § 47 g.
Der bisherige § 47 f wird zu § 47 h.

Begründung:

Die Anzahl der Seniorinnen und Senioren steigt ständig. Derzeit sind es ca. 30% der Bevölkerung. Diese stellen ein wertvolles Potential der Gemeinden dar, das dort nicht durchgängig genutzt und sogar verkannt wird.

Die Politik für ältere Menschen wird für unsere Gesellschaft immer wichtiger. Selbstbestimmung, Selbsthilfe sowie gesellschaftliche und politische Beteiligung müssen Leitgedanken der Politik für die ältere Generation sein. Politik mit und für die Seniorinnen und Senioren setzt deren Einbeziehung in die Entscheidungs- und

Gestaltungsprozesse voraus. Für die Einbindung älterer Menschen auf örtlicher und regionaler Ebene ist auch ein vorhandener und funktionierender Seniorenbeirat unverzichtbar.

gez. Anke Pawlik
Vorsitzende

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Sozialversicherungsträgerunabhängiges Gutachtensystem

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, mittels einer Bundesratsinitiative für die bundesweite Einführung eines sozialversicherungsträgerunabhängigen Gutachtensystems einzutreten.

Begründung:

Die gesetzeskonforme Berechnung und Beanspruchung von Sozialleistungen (z. B. im Bereich der Arbeitsverwaltung, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Teilhabe schwerbehinderter Menschen und Pflegeversicherung) ist oft von sozialmedizinischen Gutachten und der Bestimmtheit derer Ergebnisse abhängig.

Die derzeitige Situation ist davon geprägt, dass Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller seitens des Sozialversicherungsträgers sozialmedizinisch untersucht werden, der im Ergebnis für die begehrte Leistung zuständig ist. Oftmals führen diese Untersuchungen nicht dazu, eine generelle Beschreibung des Gesundheitszustandes der betroffenen Menschen darzustellen. Am Ende steht meist ein Gutachten, das auf die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers hindeutet, womit für die betroffenen Menschen erneut eine Odyssee bei den Sozialversicherungsträgern entsteht. Das Ergebnis ist oftmals ein sehr langer Verwaltungsweg, der für Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller zermürend ist.

Mit der Einführung eines trägerunabhängigen Gutachtensystems könnte bereits im Vorwege eine umfassende Begutachtung hergestellt werden. Voraussetzung müsste sein, dass mit den Daten der Menschen besonders sensibel umgegangen wird und dass die begutachtenden Ärztinnen und Ärzte vom rechtlichen Begehren des Menschen nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Im Ergebnis hätte man eine neutrale Begutachtung und könnte somit auch hinsichtlich der jeweiligen Sozialleistungen eine passgenaue Situation für den betroffenen Menschen entwickeln. Weiterhin könnte man die verschiedenen Gutachtenbereiche bei den Sozialversicherungsträgern zusammenfassen und durch ein bundesweit generalisiertes Gutachtensystem eine erhebliche Kostensenkung im Sozialversicherungsbereich bewirken.

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Wichtige Rolle des Sozialsystems vermitteln

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, die wichtige Rolle des Sozialversicherungssystems für unser Land in Schulen und Bildungsstätten darzulegen. Das federführende Bildungsministerium sollte hierbei vornehmlich das Erfahrungswissen der Seniorinnen und Senioren einbinden.

Begründung:

Die derzeitige sozialpolitische Diskussion ist durch die Passivierung der älteren Menschen geprägt. Ältere Menschen werden stets als passive Rentenempfänger/innen und Grundsicherungsempfänger/innen sowie pflegebedürftige Menschen dargestellt. Dabei wird viel zu schnell vergessen, dass die älteren Menschen zu dem Gelingen eines modernen Sozialversicherungssystems und damit zum Erfolg unserer Demokratie maßgeblich beigetragen haben.

Unter diesem Aspekt ist es dringend notwendig, die Vorzüge eines modernen Sozialversicherungssystems als Ergebnis einer verantwortungsvollen Sozialpolitik an die jüngeren Generationen heranzutragen.

Es muss unser aller Ziel sein, eine generationenübergreifende Begeisterung und ein generationenübergreifendes Vertrauen in die Sozialversicherungssysteme unseres Landes (wieder)herzustellen. Hierbei müssen die älteren Menschen als Gestalter und Bewahrer der Sozialversicherung unter Federführung des Bildungsministeriums in Schulen und Bildungsstätten des Landes gehen und für die gelebten Vorzüge unseres Solidarsystems eintreten.

Im Ergebnis würden ältere Menschen durch ihr aktives Tun dazu beitragen, die Sozialversicherungssysteme im Sinne aller Menschen zu aktivieren und zu sichern.

Seniorenbeirat Hansestadt Lübeck

Änderung im Wahlgesetz § 12 (GKWG)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, § 12 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWG) wie folgt zu ändern:

Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und 10 Beisitzer und Beisitzerinnen. Die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden, ebenso Vertreter der in der Gemeinde gebildeten Beiräte (Senioren- und/oder Behindertenbeirat). Frauen und Männer sollen im Wahlausschuss in etwa im gleichen Verhältnis vertreten sein.

Begründung:

Jeder Bürger soll und hat umfassende Möglichkeiten, sich in seiner Gemeinde aktiv an der Gestaltung des Gemeinwohls zu beteiligen, dazu gehört die Wahl der Gemeinde- oder Stadtvertretungen sowie des Kreistages.

Die Gemeinden und Kreise haben die Möglichkeit, für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen Beiräte zu bilden. (Homepage Land Schleswig-Holstein, Innenministerium, Bürgerrechte). Wenn diese Beiräte schon gemäß Vorstellungen der Landesregierung gebildet werden können, sollte ihnen auch die Möglichkeit der aktiven Mitwirkung eingeräumt werden.

Die angestrebte Änderung berücksichtigt die verstärkte Mitwirkung gesellschaftlich relevanter Gruppen in der Gemeinde, unterstützt den Gedanken der Inklusion, die politische Mitwirkung der Frau und fördert den Gedanken der Gleichstellung aus Anlass des 100sten Geburtstag des Weltfrauentages.

(Siehe auch Antrag 22/9 des 22. Altenparlamentes Schleswig-Holstein).

gez. Jürgen Oldenburg
Vorsitzender

Seniorenbeirat der Stadt Norderstedt

Vermögens-Schonbetrag

Adressat: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert darauf einzuwirken, dass der Vermögens-Schonbetrag der Bürger, der unter anderem zur Deckung der Bestattungskosten verwendet werden soll, von zurzeit € 2.600 auf € 5.000 erhöht wird.

Begründung:

Der Seniorenbeirat ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der bisherige Betrag von € 2.600,-- für eine Bestattung, egal welcher Art, nicht ausreicht.

Der letzte Wille des Bürgers sollte respektiert werden. Dafür sollte der Vermögens-Schonbetrag auf € 5.000 erhöht werden, um jedem Bürger eine würdevolle Bestattung zu ermöglichen.

gez. Angelika Kahlert
Vorsitzende

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein

Keine Verschlechterung der Pensionen gegenüber den Renten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, künftig keine Verschlechterungen bei den Pensionen zu beschließen, die über die Renten hinausgehen.

Begründung:

Durch die erfolgte Absenkung des Pensionssatzes von 75 auf 71,75 % und die sukzessive Erhöhung des Eintrittsalters haben die Pensionärinnen und Pensionäre ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet.

Die Zuständigkeit für Pensionen liegt beim Landtag, die Zuständigkeit für Renten beim Bund.

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein

Anhebung des Selbstbehaltes bei der Beihilfe

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, die Anhebung des Selbstbehaltes bei der Beihilfe für Pensionäre auf die Höhe der Selbstbehalte für aktive Beamte zurückzunehmen.

Der Selbstbehalt ist auf den Prozentsatz der ausgerechneten Pension umzurechnen und diesem Prozentsatz anzupassen.

Die Antragskommission schlägt die Absetzung des Antrages von der Tagesordnung vor.

5. Seniorenbeirat der Stadt Flensburg

Bibliotheksgesetz

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Landesregierung und Parlament werden aufgefordert, möglichst schnell ein Bibliotheksgesetz vorzulegen und zu beschließen, in dem u. a. als Pflichtaufgabe des Landes, der Kreise und der zentralen Kommunen festgelegt wird, dass

- die bestehenden öffentlichen Bibliotheken/Büchereien in zentralen Orten und Städten zu erhalten und auszubauen sind,
- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern öffentliche Bibliotheken/Büchereien einzurichten sind,
- die Versorgung im ländlichen Raum durch Fahrbüchereien sichergestellt wird,
- eine festzulegende finanzielle Grundsicherung durch das Land erfolgt, die von den örtlichen Trägern nach festgelegten Regeln aufgestockt werden muss.

Begründung:

Der Bestand und die Pflege von Bibliotheken ist eine unverzichtbare gesellschaftliche Aufgabe, deren Erfüllung nicht vom Kassenstand in Kommunen und Kreisen abhängig gemacht werden darf. Bibliotheken bieten demokratischen Zugang zu Wissen und Informationen und sind damit ein Grundpfeiler unseres gesellschaftlichen Lebens und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Fahrbüchereien sind besonders für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen auf dem Lande oft der einzige Zugang zu Büchern und Medien über das Fernsehen hinaus. Hier darf nicht aus fiskalischen Erwägungen die Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse in den Kommunen aufs Spiel gesetzt werden. Deshalb muss das Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein durch ein Bibliotheksgesetz geordnet werden.

gez. Dr. Ekkehard Krüger
Vorsitzender

AP 23/Dringlichkeitsantrag 1

Peter Jugert
Seniorenbeirat Lübeck

Wohngelderhöhung

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Wohngeld in den nächsten zwei Jahren um mindestens 5 % erhöht wird.

Begründung:

Seit über 40 Jahren schon hilft das Wohngeld einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet (s. auch § 1 WoGG). Das Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstgenutztes Eigentum) gewährt. Wohngeld ist also kein Almosen des Staates; wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch!

Laut Statistik des Statistischen Bundesamtes sind allerdings die Baukosten sowohl für direkte Eigentümer als auch für Wohnungsbaugesellschaften gestiegen und steigen auch in Zukunft weiter an, die nur bedingt langfristig durch die verbesserten technischen und energieeffizienten Bauauflagen (= Reduzierung der Betriebskosten) aufgefangen werden können.

Die Wohnungsmieten in Schleswig Holstein werden nicht nur durch die höheren Erstellungskosten teurer, sondern auch, weil der Wohnraum für kleine Wohnungen in Schleswig Holstein ausgesprochen angespannt ist und der dadurch bedingte „Wettbewerb“ zwangsläufig zu höheren Mieten führt (Mieterbund Lübeck: Thomas Klempau am 6.8.2011). Der Durchschnittswert der Grundmiete liege schon jetzt bei 6,65 € ohne Heizung und Betriebskosten.

Der Leiter einer Wohnungsbaugesellschaft führte im Gespräch (23.07.2011) mit dem Seniorenbeirat dazu aus: Wir bauen hier 94 altengerechte Wohnungen und erheben Quadratmeterpreise von 5.65 € (mit Wohnberechtigungsschein) bis 7.25 € (freie Vermietung). Wir haben Glück, dass es uns bei diesem Bauprojekt noch gelungen ist, für alle Wohnungen Mieter zu finden. Das wird sich durch zunehmendes sinkendes Renteneinkommen in Zukunft deutlich schwieriger gestalten, weil diese Mieten nicht mehr bezahlbar sind. (Siehe dazu: Abschmelzung des Zuschusses der Bundesregierung zur Rentenversicherung für Langzeitarbeitslose).

Die derzeit geltenden Höchstsätze für Wohngeld reichen in naher Zukunft nicht mehr zur Bedarfsdeckung der Wohngeldberechtigten aus.

Arbeitskreis 2 „Kriminalitätsprävention“

**AK 2
AP 23/12**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Aufklärungsprogramm

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, ein Aufklärungsprogramm zu beginnen, welches bei Seniorinnen und Senioren ein Problembewusstsein zur Kriminalprävention schafft.

Begründung:

Über viele Jahre erklärten Experten, dass die Kriminalität gegen ältere Menschen durch große Ängste und weniger durch eine konkrete Bedrohung gekennzeichnet sei. Vielfach sprach man vom „Viktimisierungs-Furcht-Paradoxon“, d. h. einem Opfer-Furcht-Paradoxon.

In jüngster Zeit haben führende Experten, so auch Prof. Thomas Görden von der Hochschule der Polizei in Münster, eine sehr viel differenzierte Meinung entwickelt.

Auf der einen Seite sind Trickdiebstahl und Betrug die typischen Delikte gegenüber alten Menschen und erfahren leider eine stetige Zunahme. Auf der anderen Seite leben ältere Menschen keineswegs in einer ständigen Bedrohungslage. Im Ergebnis muss bei älteren Menschen ein konkretes Problembewusstsein geschaffen werden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein sollte über die zuständigen Dienststellen der Landespolizei ein Präventionsprogramm auflegen und ältere Menschen konkret in der Anwendung einfacher Vorbeugungsmaßnahmen schulen.

Das Ziel muss darin bestehen, die Selbstbestimmung der Menschen zu erhöhen und die irrationalen Ängste zu beseitigen.

**Die Antragskommission schlägt die gemeinsame Beratung mit
Antrag 23/13, 23/14 und 23/15 vor.**

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Fortbildung als Präventionsmaßnahme: Aufklärung und Schulung der Senioren, um sie wehrhafter zu machen.

Adressat: Innenministerium, Sozialministerium

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Durch Schulung (nicht nur Senioren) wehrhafter machen: Auf Situationen vorbereiten, um sich verteidigen zu können, Nein-sagen zu lernen und um sich herum eine Sicherheitszone errichten.

Begründung:

Besonders durch das enge Zusammenleben in Städten, aber auch durch ständige Änderung der Umgangsformen, kommt es immer häufiger vor, dass völlig Fremde einem „auf die Pelle“ rücken. Wir müssen deshalb lernen, uns dagegen zu wehren. Das könnte zum Beispiel durch „Sicherheitsberater für Senioren“ oder durch „Senior-Trainer“ eingeübt werden.

gez. Gernot von der Weppen
stellv. Vorsitzender

DGB-Bezirk Nord

DGB-Senioren

Intensive Beratung in Sachen Opferschutz

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass speziell für Senioren ein Opferschutzprogramm aufgelegt wird.

Hierzu sollten bei der Polizei und in den Sozialdiensten geschulte Ansprechpartner vorgehalten und die dafür benötigte finanzielle Ausstattung (Personal und Sachmittel) im Haushalt bereitgestellt werden.

Begründung:

Es werden immer mehr Senioren durch Wohnungseinbrüche, Überfälle, Diebstahl etc. Opfer. Für sie sollten gezielte Opferschutzprogramme aufgelegt werden.

Senioren müssen die Möglichkeit erhalten, das Erlebte durch intensive Opferschutz-Beratung wieder zu vergessen.

DGB-Seniorinnen und -Senioren Nord

Schutz vor unseriösen Kaffeefahrten

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, mit einer gesetzlichen Regelung die Teilnehmer an sog. Kaffeefahrten vor Übervorteilung und Betrug zu schützen.

Begründung:

Mit billigen Ausflügen und falschen Gewinnversprechungen werden überwiegend ältere Personen zu Werbeveranstaltungen eingeladen und sehr oft reingelegt oder betrogen. Angebotene Produkte sind häufig minderwertig und überteuert.

Nach Informationen der Polizei gibt es in Deutschland jährlich rund 100.000 dieser unseriösen Fahrten mit etwa fünf Millionen Teilnehmern und einem Umsatz von 500 Millionen Euro.

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lübeck e.V.

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag sowie die Landesregierung werden aufgefordert, sich beim Europaparlament dafür einzusetzen, dass das Opferentschädigungs-Gesetz (OEG) **nicht** an die EU-Richtlinien angeglichen wird.

Begründung:

Eine Angleichung des Opferentschädigungsgesetzes durch Anpassung an die EU-Richtlinien könnte für in Deutschland lebenden Opfer zu Einbußen bei den staatlichen Entschädigungen führen. Diese Auswirkungen wären dann natürlich auch in Schleswig-Holstein zu spüren. (Quelle: WEISSER RING, Lübeck, Präventionsstelle der Landespolizei, Lübeck)

gez. Wolfgang Schöpf

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Einschränkung der Polizeipräsenz bei Großveranstaltungen auf ein geringeres Maß (mit weniger Aufwand).

Adressat: Innenministerium

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Innenministerium wird aufgefordert, eine Polizeipräsenz, insbesondere der Beamten vor Ort, jederzeit zu gewährleisten.

Begründung:

Wir sehen mit großer Sorge, dass für Sonderveranstaltungen wie zum Beispiel Fußballspiele, Sportveranstaltungen, Demonstrationen, Kundgebungen und andere Großveranstaltungen immer wieder Mitarbeiter der örtlichen Polizeidirektionen abgerufen werden und bundesweit zum Einsatz kommen.

Dieser Sachverhalt schwächt die Polizeipräsenz vor Ort und kann heute, in Zeiten der schnellen Kommunikation, Gegenreaktionen auf den Plan rufen, die dann nicht mehr zu händeln sind.

Die Großveranstalter sind stärker in die Pflicht zu nehmen, und die Polizeipräsenz hat sich vor Ort nur auf die Unterbindung und Verfolgung von Straftaten zu beschränken.

gez. Gernot von der Weppen
stellv. Vorsitzender

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Verbot zur Weitergabe von Daten

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Weitergabe von Bankdaten unterbunden wird.

Begründung:

Der Handel mit privaten Daten – Adressen, Telefonnummern, Kontodaten – ist heute europaweit üblich. Diese Daten werden genutzt, um Bürger anzuschreiben und zur Teilnahme an Preisausschreiben, Lotteriespielen, Werbefahrten und weiteren Werbekampagnen aufzufordern. Das sollte weitgehend unterbunden werden.

gez. Gernot von der Weppen
stellv. Vorsitzender

Die Antragskommission schlägt die gemeinsame Beratung und Zusammenfassung der Anträge 23/18 bis 23/23 vor.

Helmuth Kruse

für Bündnis 90/Die Grünen

Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, Maßnahmen zur Verhinderung von Internet-Betrügereien (Cyber-Kriminalität) zu ergreifen und einzuführen.

Begründung:

Ältere Menschen, meist gutgläubig und unbedarft, tappen immer häufiger in sogenannte Internet-Fallen. Ihre persönlichen Daten werden ausgespäht und häufig weiterverkauft. Finanzielle Schäden durch Abbuchungen von Geldsummen können die Folge sein. Aber auch die Zusendung von ungewünschter Werbung mit nichthaltbaren Versprechungen und Gewinnen können folgen.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Wiederaufnahme der Identitätsprüfung durch die Banken

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Identitätsprüfung für Abbuchungen wieder eingeführt wird.

Begründung:

Der Kontoinhaber (Kunde) erhält von seiner Bank keine Übersicht über die erteilten Einzugsberechtigungen. Da er seine Kontoauszüge (wenn er nicht online arbeitet) nur monatlich erhält, ist es oft für eine Rückbuchung zu spät.

gez. Gernot von der Weppen
Stellv. Vorsitzender

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Verpflichtung der Banken für eine bessere Sicherung im Umfeld der Geldautomaten.

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine gemeinsame Initiative einzusetzen, damit das Umfeld und die Handhabung der Bankautomaten sicherer gemacht werden. Hierzu gehört,

1. dass die Geräte nicht manipulierbar sind und
3. eine ausreichende Sicherheitszone um die Automaten (Intimbereich) gewährleistet ist.

Begründung:

Die Umrüstung der Geldinstitute auf die Auszahlung nur noch mit Geldautomaten hat bei den Banken und Sparkassen einen Rationalisierungsschub ergeben. Es ist unseres Erachtens Pflicht der Geldinstitute dafür zu sorgen, dass diese Geräte nicht manipuliert sind.

Dem Umfeld der Automaten wird zu wenig Beachtung geschenkt. Es sollte mit Hilfe eines elektronischen Vorhanges eine Sicherheitszone geschaffen werden, in dem nur der Kunde sein Geld aus dem Gerät ziehen kann.

gez. Gernot von der Weppen
stellv. Vorsitzender

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Vertragsabschlüsse im Internet

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine Hürde für Internet-Verträge eingebaut wird. Die dort abgeschlossenen Verträge werden zu schnell gültig. Es muss eine schriftliche Bestätigung dieser Verträge eingeführt werden.

Begründung:

Mit einem Klick auf die AGBs kommt ein teurer, kostenpflichtiger Vertrag zustande. Hier sollte immer noch einmal der Wortlaut des Vertrages an den Kunden gehen, und erst wenn der Kunde den Inhalt bestätigt hat, wird der Vertrag gültig.

gez. Gernot von der Weppen
Stellv. Vorsitzender

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein

Schutz vor telefonischen Gewinnspielbenachrichtigungen

Adressat: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass per Gesetz sichergestellt wird, dass der Kunde nicht mit Tricks überredet wird, einen Vertrag abzuschließen. Es muss immer eine schriftliche Bestätigung erfolgen, bevor ein Vertrag gültig wird.

Begründung:

Oft wird ein aus dem Zusammenhang herausgeschnittenes „Ja“ Grundlage für einen Vertragsabschluss. Es muss in jedem Falle eine schriftliche Bestätigung erfolgen, bevor der Vertrag gültig wird.

Trotz einiger gesetzlicher Neuregelungen kommt es immer wieder vor, dass Bürger aufgrund irgendwelcher Floskeln in einen Vertrag gezwungen werden. Das muss sicher ausgeschlossen werden.

gez. Gernot von der Weppen
stellv. Vorsitzender

Arbeitskreis 3 „Ärztliche und pflegerische Versorgung“

**AK 3
AP 23/24**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Versorgungszentren

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, durch eine Bundesratsinitiative dafür zu sorgen, dass kommunale medizinische Versorgungszentren als Möglichkeit der solidarischen Versorgung in das Sozialgesetzbuch V – Recht der gesetzlichen Krankenversicherung – aufgenommen werden.

Begründung:

Die derzeitige Versorgungslage in Schleswig-Holstein ist undurchsichtig und führt im Ergebnis zur Überversorgung im städtischen Bereich und zur Unterversorgung im ländlichen Bereich.

Mithin ein Zeichen dafür, dass die bisher bestimmenden Normen, d. h. die §§ 99 ff SGB V – Bedarfsplanung, Unterversorgung, Überversorgung – kein auf lange Sicht wirksames Mittel zur Herstellung einer dauerhaften Versorgung im ländlichen Raum darstellen. Weiterhin lässt sich durch das benannte Instrumentarium keine Versorgung mit Apotheken, Sanitätshäusern oder Pflegediensten sicherstellen.

Ein kommunales medizinisches Versorgungszentrum würde regional von den zuständigen Krankenkassen finanziert und könnte über eine gemeinsame Verwaltung der Hausärzte und Sozialstationen unter vertraglicher Einbindung von Apotheken, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Fachärzten und Sanitätshäusern eine medizinisch-pflegerische Basisversorgung in allen Regionen Schleswig-Holsteins herstellen.

Es sei eindringlich darauf hingewiesen, dass es sich bei einem kommunalen MVZ um eine regionale Organisationsform der medizinisch-pflegerischen Versorgung und nicht um zentralistische Behandlungseinrichtungen handelt.

Der Vorzug des kommunalen MVZ liegt in der Arbeitsteilung zwischen Hausärzten und Sozialstationen, was im Ergebnis zu einer Entlastung der Akteure und zu einer passgenauen und preiswerten Versorgung führen könnte.

Seniorenbeirat der Stadt Wedel

Entlassungsmanagement muss nach einer Krankenhausentlassung im SGB V zusammen mit einer Dokumentation darüber verbindlich vorgeschrieben werden!

Empfänger: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Expertenstandard „Entlassungsmanagement“ verbindlich in § 39 SGB V geregelt wird! Zusätzlich muss ebenfalls eine Dokumentation verbindlich vorgeschrieben werden, die in Einzelfällen überprüft werden kann (z. B. durch MDK, Krankenkassen).

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass eine Kontinuität von Behandlung und Pflege nach einer Krankenhausentlassung erfolgreich erhalten bleibt und weitergeführt werden kann. Obwohl seit 2007 jeder Versicherte nach Krankenhausaufenthalt (nach §11, Abs. 4, SGB V) Anspruch auf ein Versorgungsmanagement zur Lösung von Problemen beim Übergang in verschiedene Versorgungsbereiche hat, fehlt es bisher jedoch an Verbindlichkeit!

Wir verweisen auf den Antrag im Altenparlament 2009.

gez. Dr. Sigrun Klug
Vorsitzende

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
Seniorenbeirat Neumünster

Schaffung einer unabhängigen Clearingstelle für IGL-Leistungen

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für die Schaffung einer unabhängigen Clearingstelle für IGL-Leistungen der niedergelassenen Ärzte im Bereich Therapie und Diagnostik einzusetzen.

Begründung:

Von den Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen werden die Leistungsverpflichtungen der Kassen für besondere Gesundheitsleistungen vereinbart. Die „Nicht-Kassenleistungen (IGL)“ stellen einen millionenschweren Markt dar, der allein von den Versicherten bezahlt wird. In diesem Bereich befinden sich zahlreiche diagnostische und therapeutische z. T. sehr kostenintensive Angebote, die keinen irgendwie befriedigenden Wirksamkeitsnachweis haben.

Auf der Basis der evidenzbasierten Medizin kann und muss für die Patienten (Zahlungspflichtigen) erkennbar sein, ob und bzw. wie wirksam das angebotene Verfahren ist. In Diagnostik und Therapie haben wir Patienten das unbestreitbare Recht, dass nur solche Verfahren angewendet und von uns allein bezahlt werden, die nach aktuellem Wissensstand der Medizin einen größeren Nutzen für die Patienten als für den Anwender haben. Diese konkreten inhaltlichen Bewertungen der von Ärzten angebotenen Zusatzleistungen müssen zudem den Effekt haben, die Spreu vom Weizen zu trennen, damit der Patient (z. T. teure) Angebote mit fragwürdigem Nutzen auch erkennen kann.

gez. Dieter Sell

LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein

Verabschiedung der Durchführungsverordnung zum
Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Empfänger: Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass baldmöglichst die Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz verabschiedet wird.

Begründung:

Am 1.8.2009 ist das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Dieses Gesetz folgte dem bundeseinheitlichen Heimgesetz im Zusammenhang mit der sogenannten Föderalismusreform.

Zu diesem SbStG sollte eine Durchführungsverordnung erarbeitet werden, die die bisherige Heimmitwirkungsverordnung ablöst. Darauf warten wir nun schon zwei Jahre und mittlerweile ist zu hören, dass diese Verordnung weiter verschoben werden soll.

Es besteht sehr große Unsicherheit vor Ort bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes in Verbindung mit der alten Heimmitwirkungsverordnung. Das neue Gesetz (SbStG) gibt den Bewohner-Beiräten viel mehr Rechte als in der Heimmitwirkungsverordnung enthalten. Das führt unweigerlich zu Meinungsverschiedenheiten, die nicht sein müssen. Die Verabschiedung der Durchführungsverordnung ist überfällig.

gez. Ute Algier
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

Herbert Cordsen

Seniorenbeauftragter des SSW

Demenzplan für Schleswig-Holstein

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Altenparlament fordert die Landesregierung dazu auf, einen Demenzplan für Schleswig-Holstein zu erstellen. In dem Demenzplan sollen unter anderem folgende Punkte enthalten sein:

- Bessere Vorbeugung und Vorsorgeangebote für potentielle Demenzkranke,
- Entwicklung von klaren Richtlinien für Ärzte und Krankenhäuser bei der Behandlung von Demenzkranken,
- Entwicklung von neuen und besseren Entlastungsangeboten für Angehörige von Demenzkranken,
- landesweite Informationskampagnen zur Aufklärung über die Demenzkrankheiten,
- verbesserte Anreize zur Aufnahme eines Pflegefachberufs/für mehr Ausbildungsplätze sorgen.

Begründung:

Die Anzahl der Demenzkranken an der Bevölkerung in Schleswig-Holstein steigt stetig weiter an. Nach einem Ergebnis des aktuellen Demenz-Reportes des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung liegt die Anzahl der Demenzkranken in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein in 2008 zwischen 1300 und 1900 Personen pro 100.000 Einwohner. Dies wird nach Angaben des Instituts in 2025 auf zwischen 1.900 bis 2.800 Personen pro 100.000 Einwohner ansteigen. Dieser Anstieg zwischen 50% und 70% muss dazu führen, dass die Landesregierung zusammen mit den Krankenkassen, kassenärztlichen Vereinigungen und anderen branchenrelevanten Organisationen und Institutionen einen Demenzplan erstellt, der die zukünftige Versorgung der Demenzkranken gewährleistet. Gerade bessere Vorsorgeangebote und bessere Aufklärung über die Demenzkrankheiten können dazu beitragen, die Anzahl der Demenzkranken zu verringern.

LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein

Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe

Empfänger: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass in Schleswig-Holstein eine Pflegekammer für die Pflegeberufe eingerichtet wird.

Begründung:

Eine Pflegekammer für die Pflegeberufe ist wichtig, um diesen Berufen ein einheitliches Sprachrohr zu geben. Der Berufsstand wird dadurch aufgewertet und das Image angehoben, er wird dadurch auch attraktiver und man wird erkennen, dass es sich lohnt, diesen Beruf zu erlernen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung nach einheitlichen Kriterien durchgeführt und auch kontrolliert wird. Es kann nicht sein, dass jede Organisation, die Pflegekräfte ausbildet, diese nach eigenen Richtlinien durchführt, obwohl eine bundeseinheitliche Ausbildungsordnung existiert. Eine Pflegekammer für Pflegeberufe einzurichten ist nicht verfassungswidrig.

Obwohl überall von Qualität in der Pflege gesprochen wird, haben wir in Schleswig-Holstein noch nicht einmal eine Berufsordnung für Pflegeberufe. Wie lange wollen wir dieses wichtige Thema noch „verschieben“?

gez. Ute Algier
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Aufnahme als Unterrichtsfach:

Verzicht auf Freiheit entziehende Maßnahmen (FEM) in stationären Einrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in der Ausbildung von Pflegekräften ein Unterrichtsfach aufgenommen wird, um die Pflegekräfte für die Gefahren der Freiheit entziehenden Maßnahmen (FEM) zu sensibilisieren.

Begründung:

Es gibt inzwischen Langzeitstudien, die sich mit der Thematik befassen haben und zum Ergebnis des Verzichts auf Fixierung führten:

ReduFix-Studie von Frau Prof. Dr. Doris Bredhauer (Bayern) sowie Studie von Frau Prof. Gabriele Meyer, Universität Witten/Herdecke, Klinische Pflegeforschung:

Zitat von Frau Prof. Meyer: „Der Nutzen von FEM ist nicht belegt. Der Schaden von FEM ist belegt. Die Daten zeigen: Pflege ohne FEM ist möglich. Gesetz und Menschenrecht garantieren das Recht auf Bewegungsfreiheit. Pflegenden finden kreative Lösungen zur Vermeidung von FEM“.

LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein

Pflichtfach für Mundhygiene in der Ausbildung der Altenpfleger und Altenpflegerinnen

Empfänger: Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Bundestag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildungsordnung für die Altenpflege um das Pflichtfach Mundhygiene erweitert wird.

Begründung:

Die Mundhygiene wird in der Ausbildung der Altenpfleger und Altenpflegerinnen zu kurz bemessen. Es gibt zwar einheitliche Ausbildungsrichtlinien, jedoch legt jede Schule ihre Schwerpunkte selbst fest, so dass von einer Einheitlichkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Es muss feste Ausbildungskriterien für das Pflichtfach „Mundhygiene“ geben, damit schon in der Ausbildung über die Folgeschäden einer mangelhaften Versorgung bei der Mundhygiene hingewiesen wird.

Es kann nicht hingenommen werden, dass das Zähneputzen oder die regelmäßige Prothesen-Reinigung bei Menschen mit Pflegebedarf durch das Personal nicht angeboten und – falls erforderlich – durchgeführt wird.

Diese Problematik entsteht nur durch eine unzureichende Ausbildung und das muss behoben werden.

gez. Ute Algier
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

Seniorenbeirat Hansestadt Lübeck

Zahnärztliche Untersuchungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Empfänger: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sicherzustellen, dass die jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen für die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen, unabhängig davon, ob es sich um private oder staatliche Einrichtungen handelt, gewährleistet sind.

Begründung:

Seit Jahren sollten sich alle Bürgerinnen und Bürger einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung unterziehen, um damit sicherzustellen, dass sie ihren Bonus nicht verlieren. Dieses ist in Wohn- und Pflegeeinrichtungen nicht gewährleistet.

Deswegen die Forderung an die Landes- und Bundesregierung, diese sofort einzuführen, damit die Zuzahlungen für die Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner so niedrig wie möglich gehalten werden können.

gez. Jürgen Oldenburg
Vorsitzender

LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein

Erweiterung des § 22 SGB V

Empfänger: Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Bundestag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag Schleswig-Holstein und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der § 22 Abs. 1, 2 u. 3 SGB V um folgenden Zusatz erweitert wird:

Besondere zahnärztliche Versorgung für pflegebedürftige und behinderte Versicherte über das 18. Lebensjahr hinaus, d.h. SGB V § 22 Abs. 1, 2 u. 3 ergänzen.

Begründung:

Allgemein wird festgestellt, dass es für die Gruppe der Menschen, die alt, pflegebedürftig und behindert sind, gesetzlichen Handlungsbedarf gibt. Es muss eine Grundlage im Gesetz zur Erweiterung der präventiven Maßnahmen geschaffen werden. Das System der zahnmedizinischen Betreuung gerade für den Bereich der Menschen, die alt, pflegebedürftig und behindert sind, muss erweitert werden.

Gerade bei Menschen mit Pflegebedarf und insbes. in den stationären Einrichtungen ist es wichtig, eine professionelle Zahnpflege und Prothesen-Reinigung durchzuführen und diese auch zu kontrollieren.

Die Folgeschäden einer mangelnden Mundhygiene sind ja mittlerweile bekannt. Nur die Menschen in den stationären Einrichtungen können selbst nicht mehr darauf achten, so dass sie professioneller Hilfe bedürfen. Diese Hilfe kann aber nur gewährt werden, wenn dies gesetzlich auch verankert ist.

Es kann eine Menge Geld im allgemeinen Sozialbudget gespart werden, wenn eine regelmäßige Vorsorge durchgeführt wird.

gez. Ute Algier
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

DGB-Bezirk Nord
DGB-Senioren

Gewalt und Betrug in der Pflege

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die zu pflegenden Personen in der häuslichen, ambulanten und in der stationären Pflege vor Betrug und Gewalt geschützt werden.

Hier sollte mit einer landesweiten Kampagne aufmerksam gemacht und durch geeignete und nicht angemeldete Maßnahmen/Kontrollen die zu erbringende Pflege durch Dritte überprüft und begleitet werden.

Der Betrug und die Gewalt in der Pflege muss durch entsprechende Gesetze verhindert werden um so nicht nur die zu pflegenden Personen, sondern auch die Pflegekassen zu schützen.

Begründung:

Die Gewalt und der Betrug in der Pflege nehmen weiter zu. Die zu pflegenden Personen werden vermehrt Opfer durch Betrug und Gewalt in der häuslichen, ambulanten und stationären Pflege.

Es werden vermehrt Missstände, Verletzungen oder auch Verwahrlosungen in der Pflege festgestellt. Leistungen werden abgerechnet, die nicht gegenüber der zu pflegenden Person erbracht worden sind. Die zu erbringenden Pflegezeiten werden nicht korrekt eingehalten, aber voll angerechnet und so ist es möglich, mit wenig Personal mehr betroffene Personen zu pflegen

Angehörige von zu pflegenden Personen müssen durch gezielte Kampagnen sensibilisiert werden. Die zu pflegende Person muss geschützt werden, da sie selbst nicht in der Lage ist, sich zu schützen. Leider ist in der Pflegebranche dem Betrug Tür und Tor geöffnet, wenn nicht durch den Pflegepatienten bzw. deren Angehörige, die Pflegekassen und die zu überwachenden Behörden die ordnungsgemäße Pflege begleitet wird.

Nur durch gezielte und unangemeldete Kontrollen in der häuslichen, ambulanten und stationären Pflege können auch die Kosten in der Pflegekasse gesenkt werden.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Antrag auf Zulassung der fehlenden Ärzte in Tornesch

Empfänger: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für Schleswig-Holstein, z. B. das Gebiet Tornesch, gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes, die ärztlichen Versorgungsstrukturen zu verbessern.

Durch die Schließung des Krankenhauses Uetersen ca. 2006 und den Wechsel der Ärzte, gleichzeitige Mitnahme der Zulassungen, ist die Versorgung nicht mehr gewährleistet. In dieser Region gibt es keine Kardiologen und Chirurgen mehr.

gez. Anke Pawlik
Vorsitzende

LAG Heimmitwirkung Schleswig-Holstein

Deutschland soll die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen baldmöglichst unterzeichnen.

Empfänger: Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer Landtag und Bundestag

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und die im Landtag und Bundestag vertretenen Fraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass nunmehr endlich die bereits im März 2009 ratifizierte UN-Konvention auch von Deutschland unterzeichnet wird.

Begründung:

Im März 2009 hat Deutschland die UN-Konvention anerkannt, aber noch nicht unterzeichnet. Im Artikel 25 Abs. b (Gesundheit) der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:

„Insbesondere bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderung speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen.“

Die Unterzeichnung wird benötigt, damit auch die Anspruchsberechtigung auf den Einzelfall bezogen hergestellt werden kann.

gez. Ute Algier
Vorsitzende LAG Heimmitwirkung SH

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Jeder Todesfall soll nach rechtsmedizinischen Aspekten im Rahmen einer Ganzkörperskelett-Szintigraphie (Röntgen, CT) untersucht werden.

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 23. Altenparlament möge beschließen:

Die politischen Gremien des Landes Schleswig-Holstein sollen darauf einwirken, dass eine wesentliche Verbesserung der Feststellung und Definition der Todesursachen bei der Leichenschau erfolgt, wie dies insbesondere durch deutliche Erhöhung der Anzahl von Sektionen durch Rechtsmediziner möglich wäre.

Begründung:

Auf dem 10. Hamburger Symposium der Ärzteakademie, am 11.02.2011 im Rathaus Norderstedt, wurden den Teilnehmern durch einen Rechtsmediziner erschütternde Bilder aus seinem Arbeitsgebiet gezeigt. Die Dokumentation ergab unter anderem Knochenbrüche, Verdursten, Verhungern, Dekubitus und viel andere Gebrechen. Zu bedenken ist, dass grundsätzlich nur Todesfälle zur Urnen-Bestattung oder bei Verdacht eines Verbrechens untersucht werden.

Grundsätzlich sollte die Feststellung und Definition der Todesursache auf der Todesbescheinigung sorgfältiger und genauer erfolgen. Damit keine Straftat übersehen wird, ist das beantragte Verfahren von Vorteil.

gez. Anke Pawlik
Vorsitzende